

Antrag:

Die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 17.11.2003 zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2003 bis zur Höhe von 68.700 EURO wird nach § 82 in Verbindung mit § 65 Abs. 4 GO genehmigt.